

Berlin, 10. August 2022

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 15.2022

Gesetz zur Umsetzung der „DAC7-Richtlinie“ der EU

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104/1 vom 25.03.2021) (Amtshilferichtlinie).

Hintergrund: Mit der sechsten Änderung der Amtshilferichtlinie wurden die rechtlichen Grundlagen, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) im Bereich der direkten Steuern zugrunde liegen, weiterentwickelt. Die Anpassungen verfolgen den Zweck, die Kooperation der Behörden zu intensivieren und ihre Effizienz zu steigern. Dies ist notwendig, um die gesetzmäßige Besteuerung von grenzüberschreitenden Sachverhalten sicherzustellen und Steuerflucht, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen. Die Ertüchtigung der Amtshilfe leistet damit einen Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens.

Maßnahmen: In der Hauptsache wird mit dem Gesetzentwurf eine Verpflichtung für Betreiber digitaler Plattformen geschaffen, an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in systematischer Weise jährlich spezifische Informationen zu melden, die eine Identifizierung der auf den Plattformen aktiven Anbieter und die steuerliche Bewertung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglicht.

Der Gesetzentwurf beinhaltet daneben Regelungen zur Verbesserung des automatischen Informationsaustausches zu bestimmten Kategorien von Einkünften und Vermögen und zu steuerlichen Vorbescheiden, zur Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen sich die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe leisten, zur Beschleunigung von Verfahren der Amtshilfe, zur effizienteren Nutzung ausgetauschter Informationen und zur Stärkung des Schutzes der von dem Informationsaustausch betroffenen Personen und ihrer Daten.

Zugleich werden auch Schritte zur Beschleunigung der steuerlichen Betriebsprüfungen vorgenommen. Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen zur Modernisierung der steuerlichen Betriebsprüfungen und des Steuerverfahrensrechts vor.

- Begrenzung der Ablaufhemmung: Die Festsetzungsfrist endet spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde.
- Einführung eines bindenden Teilabschlussbescheides für schnellere Rechtsicherheit: Einzelne, im Rahmen der Außenprüfung für den Prüfungszeitraum ermittelte und abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen können gesondert festgestellt werden.
- Einführung einer verbindlichen Zusage nach Ergehen eines Teilabschlussbescheids.

- Ermöglichung einer elektronischen (Schluss-)Besprechung – z. B. als Videokonferenz – und eines elektronischen Prüfungsberichts.
- Datenübertragung zur Finanzverwaltung: Aufzeichnungspflichtige Daten können zukünftig nicht nur auf einem Datenträger, sondern auch auf modernen Wegen (z. B. Cloud-Speicher) übertragen werden. Zudem sollen einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export geschaffen werden.
- Mitteilung der Prüfungsschwerpunkte (Voraussetzung: Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen bereits innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Prüfungsanordnung).
- Erweiterung der Möglichkeit zu Verlagerung der Buchführung ins Ausland und Vereinfachung der Rückverlagerung.

Mit Umsetzung dieser Regelungen sollen die Steuerpflichtigen aber auch teilweise stärker in die Pflicht genommen werden. So soll das neue qualifizierte Mitwirkungsverlagen die Mitwirkung der Steuerpflichtigen während der Außenprüfung auch bei einer Verkürzung der Ablaufhemmung sicherstellen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Mitwirkung wird ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt.

Die Begrenzung der Ablaufhemmung soll erstmals für Steuern und Steuervergütungen Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen. Alle Regelungen, die mit der Einführung der neuen Teilabschlussbescheide und dem neuen qualifizierten Mitwirkungsverlangen im Zusammenhang stehen, sind ebenfalls erst für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Dadurch soll die Umstellung erleichtert werden.

Der BGA beabsichtigt, zu dem Entwurf gemeinsam mit den weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft Stellung zu nehmen. Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf können gerne elektronisch an den BGA gerichtet werden.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts